

L 11 AS 548/13 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 5 AS 881/06 ER

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 548/13 B

Datum

28.10.2013

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

wegen Nichtanberaumung einer mündlichen Verhandlung/Hauptverhandlung

Unzulässige Beschwerde

I. Die Beschwerde wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Am 10.10.2006 hat der Beschwerdeführer beim Sozialgericht Bayreuth (SG) einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich seiner "Oktober-Zahlungen" begehrt. Am 12.10.2006 hat er diesen Antrag zurückgenommen. Der "Oktober-Postbarscheck" sei bei ihm eingegangen. Mit Schreiben vom 23.07.2013 hat der Beschwerdeführer - soweit nachvollziehbar - Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Sein rechtliches Gehör sei u.a. durch die Nichtanberaumung einer mündlichen Verhandlung verletzt.

II.

Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Es liegt keine beschwerdefähige Entscheidung des SG vor, nachdem der Beschwerdeführer seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurückgenommen hat.

Nach alledem war die Beschwerde zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Mangels hinreichender Erfolgsaussicht ist Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren nicht zu bewilligen ([§ 73a SGG](#)).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-12-06